

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2010.00001 vom 8. März 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PK.2010.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2010.00001 du 8 mars 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2010.00001 del 8 marzo 2006

Regeste

Kündigung | Kündigung Änderung des Verfahrensrechts (E. 1); interne Zuständigkeit (E. 2). Der Arbeitgeber des Beschwerdeführers ist ein Verein. Jedoch untersteht gemäss § 21 Abs. 3 EG BGG das Personal der nichtkantonalen Berufsfachschulen dem kantonalen Personalrecht, sofern der Kanton wie hier die Kosten des Personalaufwands trägt; nach dem kantonalen Personalrecht, nämlich § 7 PG, sodann ist das Arbeitsverhältnis öffentlichrechtlich. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 lit. c EG BGG unterstellt Entscheide nichtkantonomer Schulen, soweit es um die Anwendung öffentlichen Rechts geht, dem Rekurs an die zuständige Direktion (E. 3.1). In diesem Licht wäre die Klage, weil hier § 47 Abs. 1 lit. c EG BGG auf den Anfechtungsweg verwiese, als Rekurs an die Bildungsdirektion zu überweisen. Jedoch will § 21 Abs. 3 EG BGG die Anstellung des Personals privater Berufsschulen gar nicht zu einer öffentlichrechtlichen machen (E. 3.1.1). Vielmehr ist dessen Zweck, das Personal materiell nicht schlechter zu stellen als jenes des Staates. Bloss materiell wirkendes Personalrecht wandelt das Arbeitsverhältnis aber nicht zu einem öffentlichrechtlichen, weshalb an die Zivilgerichte zu gelangen ist (E. 3.1.2). Dies ergibt sich auch aus Obligationenrecht und damit aus dem EG BGG vorgehendem Bundesrecht. Öffentliches Dienstrecht kann keine unmittelbare Anwendung auf Personal privatrechtlicher Organisationen finden; der Vorbehalt von Art. 342 Abs. 1 lit. a OR beschränkt sich auf Bund, Kantone und Gemeinden (E. 3.2). Auch aufsichtsrechtlich ist das Verwaltungsgericht nicht zuständig (E. 3.3). Kostenfolge (E. 4); Rechtsmittel (E. 5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Der Streitwert kann gegenwärtig – wie vorn 2 Abs. 2 gesehen – Fr. 20'000.- nicht unter- bzw. muss auch Fr. 30'000.- überschreiten, sodass es kraft a§ 80b erster Halbsatz (OS 54, 277) bzw. § 86 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 Satz 1 VRG für dieses Verfahren nach a§ 80c und § 70 bzw. §§ 86 und § 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG Kosten aufzuerlegen gälte. Es rechtfertigt sich jedoch, dieselben auf die Gerichtskasse zu nehmen, war doch der zutreffende Rechtsweg bislang allseits schwer zu erkennen (dazu VGr, 10. Juni 2009, PB.2009.00019, E. 3 mit Hinweis, www.vgrzh.ch). Ein allenfalls sinngemässes Gesuch des Klägers um Kostenfreiheit gestützt auf a§80c und § 70 bzw. §§ 86 und 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG verlöre hiermit seinen Gegenstand.

E. 5

Als Rechtsmittel ist auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten hinzuweisen. Immerhin sind folgende Bemerkungen anzubringen:

E. 5.1

Soweit es sich hier um Aufsichtsrecht dreht, ist von vornherein kein Weiterzug möglich. Tritt nämlich eine Behörde auf eine Aufsichtsbeschwerde nicht ein oder weist sie eine solche ab bzw. gibt sie ihr keine Folge, liegt kein beim Bundesgericht anfechtbarer Entscheid vor (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 5, mit Zitaten zum alten Verfahrensrecht in Fn. 7; VGr, 28. August 2009, VK.2009.00007, E. 4.2, www.vgrzh.ch; vgl. ferner Kölz/Bosshart/ Röhl, § 41 N. 16).

E. 5.2

Für den Rest verneint die Kammer die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, weil zwischen den Parteien kein öffentlich-, sondern ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vorliege, und nimmt sie diesbezüglich keine Weiterleitung vor. Es fragt sich, welches ordentliche Rechtsmittel sich beim Bundesgericht ergreifen lasse, wenn ein solches überhaupt als statthaft erscheint. Hier ist wohl für eine Überweisung an die Zivilgerichtsbarkeit die mit 1000 Lausanne 14 zu adressierende Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.10) und gegen das Nichteintreten jene an den Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern zu sendende in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG gegeben; beides gilt freilich nur, sofern der gegenwärtig vorhandene Streitwert mindestens Fr. 15'000.- beträgt – das dürfte zutreffen – oder sich ansonsten ein Rechtsproblem von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 1 f. je lit. a bzw. Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Im Übrigen bleibt bloss die an den gleichen Orten zu erhebende subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Wird von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, muss das in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Des Weiteren soll es sich, indem hier die sachliche Zuständigkeit verneint wird, um den Normalfall eines Endentscheid im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 BGG handeln (so Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 92 N. 4; Uhlmann, Art. 92 BGG N. 6 f.; vgl. auch BGr, 10. Dezember 2009, 1B_211/2009, E. 1 und 2.1, www.bger.ch). Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob insofern überhaupt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid gemäss (Art. 113 in Verbindung mit) Art. 75 Abs. 1 bzw. 86 Abs. 1 lit. d BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort liesse sich das Bundesgericht anrufen (unter früherem Recht zu einem ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006, www.bger.ch). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, ob der gegenwärtige einen Endentscheid bedeute (dazu etwa Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 2 ff.; Uhlmann, Art. 92 N. 4 und 6 f.). Verneinendenfalls scheint wenigstens sicher, dass ein Entscheid über die sachliche Zuständigkeit als einer im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Vergleich zu einem solchen nach (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 BGG ohne zusätzliche Voraussetzungen sofort, später aber nicht mehr anfechten lasse (vgl. Spühler/Dolge/Vock, Art. 92 N. 4; von Werdt, Art. 92 N. 7 f. und 19; Uhlmann, Art. 92 N. 6 f.; BGE 136 I 80 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.